

(13) Ausschuss für Gesundheit  
und Soziale Sicherung  
Ausschussdrucksache  
0308  
vom 24.09.03  
15. Wahlperiode

Stellungnahme des Deutschen Frauenrates  
zum Entwurf eines

Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch – SGB XII –  
BT-Drucksache 15/1514

zur Anhörung des BT-Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung am 24.9.2003

Grundsätzliche Vorbemerkung: Die geplanten Neuregelungen zu SGB II und SGB XII sind durch die gemeinsame Anknüpfung an die **Erwerbsfähigkeit** im engen Sachzusammenhang zu sehen. Dabei ist von überragender sozialpolitischer Bedeutung, dass zwischen den Systemen keine neuen Verschiebebahnhöfe entstehen und ein bestehender Hilfebedarf tatsächlich gedeckt werden kann. Frauen und Kinder sind überproportional häufig Bezieher von Sozialhilfeleistungen, da die der Sozialhilfe vorgelagerten Sicherungs- und Versorgungssysteme mit ihrer Anknüpfung an die **Erwerbstätigkeit** familienbedingte Erwerbsunterbrechungen im Sinne der Armutsvermeidung nur unzureichend absichern.

Zudem ist das SGB XII Referenzsystem für das gleichfalls steuerfinanzierte Arbeitslosengeld II und das steuerfreie Existenzminimum. Das zugrundeliegende Regelsatzsystem sollte in seinen Berechnungsgrundlagen transparent und nachvollziehbar sein und wegen seines hohen Stellenwertes nicht im Verordnungsweg, sondern im parlamentarischen Verfahren verabschiedet werden. Eine regelmäßige Anpassung, die sich an statistisch erfassten Verbrauchsausgaben unterer Einkommensgruppen orientiert, muss alle 3 Jahre erfolgen. Der im Entwurf vorgesehene Zeitraum ist zu lang. In der Zwischenzeit sollte dem inflationsbedingten Kostenanstieg durch eine dynamische Anpassung der Sätze Rechnung getragen werden. Für die sachgerechte Beurteilung des am 24.9.2003 zu erörternden Gesetzentwurfs ist es unabdinglich, den Entwurf des Regelsatzsystems beizuziehen. Die Tatsache, dass dieses Kernelement des Sozialhilferechts bis heute nicht vorliegt, lässt eine endgültige Bewertung des Entwurfs nicht zu.

Aus den genannten Gründen und im Hinblick auf die Tatsache, dass das Sozialhilferecht stets das ultimativ nachgelagerte Auffangsystem darstellt, hätte der Deutsche Frauenrat eine andere Reihenfolge im Gesetzgebungsverfahren begrüßt. Die Einordnung des Sozialhilferechts wäre sachgerecht nach den Novellen der vorrangig in Anspruch zu nehmenden Leistungsgesetze SGB II und SGB V erfolgt, damit die dort vorgenommenen Leistungskürzungen gegebenenfalls im SGB XII aufgefangen werden können. Als frauenpolitisch relevantes Beispiel sei genannt die geplante Streichung der Fahrtkostenerstattung im SGB V, die Frauen in ländlichen Regionen mit lückenhaftem ÖPNV-Netz in besonderer Weise betrifft und nicht ersatzlos entfallen kann.

Zu ausgewählten Vorschriften:

§ 28 Abs. 2 (Regelbedarf) i.V.m.

§ 77 Abs. 1 (Einkommensanrechnung) ESGB XII

Zutreffend wird festgestellt, dass bei Kindern und Jugendlichen der notwendige Lebensunterhalt auch den besonderen, durch das Heranwachsen bedingten Bedarf umfasst. Letzterer wurde vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 10.11.1999 umfassend definiert. Ohne Vorliegen der Regelsatzverordnung kann nicht beurteilt werden, ob die Leistungen in diesem Sinne tatsächlich bedarfsgerecht sind. Wegen der bisher völlig unzulänglichen Berücksichtigung dieses besonderen Bedarfs hat der Deutsche Frauenrat bereits 1990 beschlossen, die Bundesregierung zur Änderung des BSHG aufzufordern mit der Maßgabe, dass die Anrechnung des Kindergeldes als Einkommen des Kindes auf die Leistungen der Sozialhilfe nicht mehr erfolgt. An dieser Forderung ist zumindest solange festzuhalten, wie nicht im bereits dargelegten Sinn transparent und nachvollziehbar der Regelsatz für Kinder und Heranwachsende soziale Ausgrenzungen vermeidend festgesetzt wird.

### **§ 29 ESGB XII (Regelbedarf)**

Da die ausführende Rechtsverordnung nicht vorliegt, kann die Vorschrift nicht abschließend beurteilt werden. Die Referenzgröße eines 5-Personenhaushaltes mit einem Alleinverdiener gem. § 29 Abs. 4 ESGB XII erscheint wenig realitätsgerecht und sollte zugunsten eines 4-Personenhaushalts mit einem Alleinverdiener umgewandelt werden.

### **§ 30 ESGB XII (Unterkunft und Heizung) i.V.m. § 1 (Aufgabe der Sozialhilfe)**

Eine mögliche Pauschalierung der Leistungen für Unterkunft und Heizung verstärkt die Praxis der örtlichen Sozialhilfeträger, „Mietobergrenzen“ festzusetzen. Hier drohen soziale Destabilisierung von Familien, sozialer Abstieg und Obdachlosigkeit, wenn billiger Wohnraum nicht zu erhalten ist – die Gefahr der Ghettobildung ist ebenfalls naheliegend. Die damit verbundenen zusätzlichen Risiken für Frauen und Kinder liegen auf der Hand. Der Deutsche Frauenrat fordert, im Interesse einer Konkretisierung der in § 1 verankerten Verpflichtung zur Ermöglichung einer menschenwürdigen Lebensführung, insbesondere auch mit Rücksicht auf das Kindeswohl, an der tatsächlichen Kostenerstattung für einen angemessenen Wohnungstyp festzuhalten.

### **§ 32 ESGB XII (Einmalige Leistungen)**

Der Deutsche Frauenrat begrüßt, dass im Entwurf die bisherigen Einmalleistungen grundsätzlich in die Regelleistungen pauschal einbezogen werden. Damit wird die Eigenverantwortung der LeistungsbezieherInnen gestärkt. Darüber hinaus ist der Verwaltungsvereinfachung gedient. Allerdings müssen über die genannten Erstausstattungen und mehrtägigen Klassenfahrten hinaus in besonderen Fällen (Kostenerstattung für Fahrten zum Arzt etc.) einmalige Leistungen auch neben Regelsatzleistungen erstattungsfähig bleiben.

### **§ 37 ESGB XII (Vermutung der Bedarfsdeckung)**

Die Verschärfung der bisherigen Regelung durch eine Umkehr der Beweislast konterkariert jede solidarische Gemeinschaftsbildung mit dem Ziel der wechselseitigen Unterstützung z.B. bei Kindererziehung und Pflege. Wer eine Wohngemeinschaft allein deshalb bildet, um durch räumliche Nähe schneller und unkomplizierter Hilfe leisten und psychische Belastungen gemeinsam tragen zu können, will nicht unbedingt auch finanzielle Verantwortung für den existenziellen Bedarf übernehmen. Sozialpolitisch ist es auch bereits mehr als sinnvoll, wenn derartige Gemeinschaften Zusatzbedarfe z.B. durch aufwändige Pflegekosten vermeiden helfen. Eine Beweislastumkehr ist daher aus Sicht des Deutschen Frauenrates abzulehnen.

### **§ 85 ESGB XII (Einzusetzendes Vermögen)**

Auf dem Hintergrund der Debatte zur „Stärkung der Eigenverantwortung für die Alterssicherung“ erscheint es geradezu kontraproduktiv, die Leistungen nach SGB XII abhängig zu machen von der Verwertung privater Alterssicherungsinstrumente. Gerade Frauen, die typischerweise unzulängliche eigenständige Rentenanwartschaften durch lückenhafte Erwerbsbiografien haben, sind von einer solchen Regelung betroffen, wenn der Ehemann zu ihren Gunsten eine Lebensversicherung auf Rentenbasis abgeschlossen hat. Hier wird ein sinnvolles Kompensationsinstrument einer lückenhaften Alterssicherung aufs Spiel gesetzt und das Problem des Sozialhilfebezugs ins Alter hineinprojiziert. Die Ausnahme der staatlich geförderten „Riester-Rente“ ist

verfassungsrechtlich problematisch, da es keinen Grund gibt, diejenigen schlechter zu behandeln, die bereits aus eigenem Antrieb Vorsorge betrieben ohne erst auf staatliche Hilfe zu warten.

gez. Henny Engels  
Geschäftsführerin  
23.09.2003